

Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

1. ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINES

1.1 Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen finden auf alle Leistungen Anwendung, die Tobilotta für Kooperationspartner und Vertragspartner erbringt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kooperationspartner und Tobilotta.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass Tobilotta diese schriftlich (per E-Mail genügt) anerkennt.

2. TREUEPFLICHT UND MITWIRKUNGSPFLICHT

2.1 Tobilotta verpflichtet sich, übertragene Aufgaben und Daten sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen und anvertraute oder für den Kooperationspartner erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden, falls nicht anders gewünscht, ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung der Produktion verwendet.

2.2 Der Kooperationspartner unterstützt Tobilotta bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anhand rechtzeitiger und klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen und Daten.

3. GEWÄHRLEISTUNG

3.1 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Grafiken, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, Musik, Videodaten usw.) kann Tobilotta ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Kooperationspartner davon ausgehen, dass die Berechtigungen zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Kooperationspartner entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, ist Tobilotta von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

3.2 Kosten für den Kauf von zusätzlichem Material, welches zur Produktion dient und auf Kundenwunsch angeschafft werden muss, wie z.B. zusätzliches Bastelmaterial, Bilder, Grafiken, Schriften, Plugins oder andere Vorprodukte, werden, falls nicht anders vereinbart, einzeln zu einem Aufpreis verrechnet.

4. NUTZUNGSRECHTE UND RECHTEEINRÄUMUNG

4.1 Die Nutzungsrechte für Tobilotta-Produktionen werden dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars übertragen.

4.2 Tobilotta behält sich das Recht vor, alle seine Produktionen als Referenz und für Eigenwerbung zu verwenden und online zu veröffentlichen. Dabei dürfen Tobilotta-Produktionen seitens Tobilotta monetarisiert und Einnahmen erzielt werden. Tobilotta-Produktionen dürfen vom Kooperationspartner nicht weiterverkauft werden.

4.3 Die von Tobilotta erstellte Produktion beinhaltet folgende NICHT-ausschliessliche Nutzungsrechte:

(a) Das Recht, Tobilotta Video-Produktionen der Öffentlichkeit im Wege des Streamings zugänglich zu machen („Recht der Öffentlich-Zugänglichmachung“).

(b) Das Recht zu einer Verlinkung/Einbettung der zur Verfügung gestellten Video-Produktionen im Wege des Streamings im Youtube-Kanal, Blog- oder Homepage des Kooperationspartners („Tobilotta Video-Produktionen dürfen ohne Weiteres geteilt und auf Servern Dritter verlinkt bzw. eingebettet werden.“). Ein Re-Upload („Video wird auf eigenem Server, auf eigenem Youtube-Kanal, auf eigener Homepage etc. hochgeladen“) ist schriftlich zu vereinbaren und wird im Regelfall zu einem Aufpreis seitens Tobilotta gestattet. Dies gilt nur im Fall, dass nichts anders schriftlich vereinbart wurde. Re-Uploads dürfen seitens des Kooperationspartners keine Einnahmen erzielen.

(c) Das Recht, Tobilotta-Produktionen zu Schulungs- und Demonstrationszwecken in Schulen, Kindergärten, öffentlichen Instituten, Vereinen, Firmen etc. zeigen und einsetzen zu können.

(d) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, Tobilotta Video-Produktionen ausschliesslich für die o.g Zwecke zu verwenden.

5. ALLGEMEINE KOOPERATIONEN

5.1 Bezahlte KOOPERATIONEN sind Teile von Inhalten, die speziell für den Kooperationspartner erstellt werden und bei denen die Marke, die Philosophie oder die Botschaft des Kooperationspartner in einer Tobilotta-Produktion integriert wird. Eine Kooperation wird vor der Produktion mit dem Kooperationspartner besprochen und seitens Tobilotta nach eigenen Ideen und Kundenwunsch umgesetzt. Tobilotta behält sich das Recht vor, die Marke ehrlich, respektvoll und gewissenhaft im Video darzustellen und zu erwähnen (Benutzung eigener Sprache und Meinungsfreiheit).

5.2 Videoanzeigen, (in Video- oder Animationsform) werden in der jeweiligen Produktion nach eigenem Ermessen bestmöglich und zielgruppengerecht integriert.

5.3 Bezahlte Empfehlung, die auf das kommerzielle Element, den Sponsor oder Werbetreibenden mit Einfluss auf deren Inhalte aufmerksam machen, werden als solche, zielgruppengerecht gekennzeichnet. Am Anfang der Episode wird grafisch und akustisch auf den Werbetreibenden oder Sponsor hingewiesen. Zusätzlich wird in der jeweiligen "Infobox" unterhalb des Videos und im Video selbst, bezahlte Empfehlungen, das kommerzielle Element als "bezahlte Promotion" gekennzeichnet sodass es klar und deutlich ist, dass es sich um eine Kooperation handelt. Titeltkarten die am Anfang der Produktion eingeblendet werden sind 0:05s lang und liegen im selben Video-Pixelformat wie das Video selbst vor. Die Titeltkarte wird am Anfang des Videos (ab 0:00 s) platziert und enthält zusätzlich den Namen und das Logo des Werbetreibenden. Titeltkarten, Statische Bilder und Logos des Werbetreibenden bleiben in der jeweiligen Video-Produktion eingebrannt.

5.4 Damit die Kooperation für den Zuschauer von Anfang bis Ende des Videos klar ersichtlich ist, wird das jeweilige Video mit dem Firmenlogo des Kooperationspartner während der gesamten Laufzeit versehen. Das eigene Kanallogo (Tobilotta Logo) wird in gleicher Grösse aus Transparenzgründen während der gesamten Laufzeit des Videos ebenfalls im Video eingeblendet.

6. BETEILIGUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Für den Fall, dass Minderjährige an den Videoproduktionen beteiligt sind garantiert TobiLotta den Schutz von Minderjährigen, und des Weiteren:

(a) dass die Teilnahme des Minderjährigen freiwillig und ohne Zwang erfolgt

(b) dass die Wünschen und Bedürfnissen des Minderjährigen stets Vorrang haben

(c) dass alle Erziehungsberechtigten des Minderjährigen für die jeweilige, gemeinsame Produktion zugestimmt haben und mit der Publizierung des Videos in jeglichen Socialmedias und im Internet einverstanden sind.

(d) dass Minderjährige sich während der Kooperation wohlfühlen und der freie Wille des Minderjährigen während der Kooperation von beiden Parteien (Erziehungsberechtigte und TobiLotta) respektiert wird.

(e) dass Minderjährige während der Produktion von den Erziehungsberechtigten- und/oder TobiLotta beaufsichtigt werden und vorsichtig mit den Gegenständen und Arbeitsschritten umgehen. Eine Haftfundg bei jeglichen Personen- und Sachschäden durch mögliche Fehlversuche des Minderjährigen wird seitens TobiLotta nicht übernommen!

6. ANFERTIGUNG, KORREKTUR UND PRODUKTABNAHME

6.1 Der Kooperationspartner stellt i.d.R das Material sowie die Produkte und Tobilotta fertigt dazu eine Video-Episode (in Absprache mit dem Kooperationspartner) nach einem von Tobilotta bekannten Video-Konzept. Der Kooperationspartner kann vorab Wünsche äussern, die Tobilotta in der jeweiligen Video-Episode berücksichtigt und einbezieht.

6.2 Anpassungen und Korrekturen sind grundsätzlich **nicht offerierte Leistungen**. Produktionsänderungen („Korrekturen an Inhalt und Details einer Tobilotta-Produktion“) können nicht berücksichtigt werden, es sei denn es handelt sich um selbstverschuldete Fehler. Werden seitens Tobilotta zusätzliche

Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

vom Kooperationspartner gewünschte Auftragsänderungen und Korrekturen genehmigt, haben diese Preis- und Terminänderungen zur Folge. Selbstverschuldete Korrekturen werden meist kostenlos durchgeführt.

6.3 Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Der Kooperationspartner ist im Rahmen dieser Abnahme verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Produktionen zu überprüfen. Erfolgt die Anzeige des Abnahmetermins nicht oder wirkt der Kooperationspartner bei der Abnahme nicht angemessen mit, gilt die Lieferung bzw. Tobilotta-Produktion als abgenommen. Da das Video-Konzept und den Ablauf einer Episode von Tobilotta bekannt ist, hat der Kooperationspartner an der finalen Video-Episode kein Mitspracherecht.

7. SPEICHERUNG UND DATENSICHERUNG

Tobilotta verpflichtet sich nach erfolgreicher Produktabnahme und -beendigung der Produktion die Masterfiles („Gesamtvideo-Spur“) für die Dauer von mind. 60 Tage ab Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren und zu archivieren. Bei Verlust der Daten hat der Kooperationspartner keinerlei Entschädigungsanspruch.

8. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

8.1 Falls nicht anders schriftlich vereinbart sind 100 % des gesamt festgelegten Honorars per Rechnung oder Banküberweisung nach Beendigung des Auftrages zu bezahlen. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

8.2 Gerät der Kooperationspartner in Zahlungsverzug, behält sich Tobilotta das Recht vor, noch nicht gelieferte Produktionen zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit einzustellen. Wird die festgelegte Auftragssumme bis zur angegebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt, ist Tobilotta dazu berechtigt, den Kooperationspartner schriftlich mit einer Zahlungserinnerung zur Zahlung aufzufordern, zu mahnen und anschliessend zu betreiben. Tobilotta wird im Falle einer Mahnung oder Betreibung die entstandenen Kosten für die Aufwendungen verrechnen. Somit hat der Kooperationspartner die Bearbeitungsgebühren und weitere Kosten bei einem Zahlungsverzug zu tragen. Der Kooperationspartner gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn diese nicht bis zur vereinbarten Zahlungsfrist erfüllt wurde.

9. DAUER, HERAUSGABE, REDUZIERUNG ODER ANNULIERUNG DES VERTRAGES

9.1 Der Vertrag gilt falls nicht anderst vereinbart unbefristet. Erfolgt seitens Tobilotta- oder vom Kooperationspartner eine Löschung bzw. Entfernung der kompletten Tobilotta Produktionen (Produktionen werden von jeglichen Servern und anderweitigen Medien gelöscht bzw. enternt) wird der Vertrag bzw.automatisch aufgelöst. Die Rechteeinräumung nach diesem Vertrag gilt für die Dauer des Vertrags und der Produktionen.

9.2 Tobilotta ist nicht dazu verpflichtet digitale Original- oder programmbezogene Dateien herauszugeben. Wird die Herausgabe digitaler Originaldateien, Projektdateien und mit dem Auftrag verbundenen Gestaltungen oder programmbezogene Dateien vom Auftraggeber gewünscht, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu einem Aufpreis zu vergüten. Die Bitte um Herausgabe digitaler Original- oder programmbezogener Dateien ist schriftlich mitzuteilen und nur in besonderen Fällen gewährleistet. Hat Tobilotta dem Kooperationspartner die o.g Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Kooperationspartner verändert werden.

9.3 Eine Annullierung, Stornierung oder Reduzierung einer Tobilotta-Produktion ist schriftlich mitzuteilen. Jede Phase der Leistungen ist als ganzes Honorar berechtigt. Wird die Produktion reduziert oder annulliert, werden mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verrechnet. Wurde die Leistung bereits vollständig erbracht, hat Tobilotta Anspruch auf den vollen Betrag.

9.4 Tobilotta hat das Recht auf Verrechnung der Unkosten, die bei Annullierung oder Reduzierung des Auftrages entstanden sind (Mehrkosten, Vorleistungen, Aufwand, Spesen, Ausgaben, Korrespondenz etc.).

9.5 Darüber hinaus hat Tobilotta das Recht, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden (ausgenommen Firmenbezogene und vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellte Daten wie Logos, Musik, Grafiken, Texte etc). Bei Annullierung- oder Stornierung seitens des Kooperationspartner ist Tobilotta nicht dazu verpflichtet, auftragsbezogene Daten und bereits geleistete Arbeiten herauszugeben.

10. MÄNGELRÜGE ODER NICHTANNAHME

Medien sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Der Kooperationspartner hat innerhalb von fünf Tagen ab Lieferdatum der gesendeten Ware (DVDs, USB-Memorystick, Festplatten oder andere Medien) über Mängel schriftlich zu informieren. Geht bei Tobilotta innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge ein, so gilt die Produktion bzw. die gesendeten Medien als genehmigt.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ist das geltende Recht der Schweiz. Die Anwendung internationalen Rechts ist ausgeschlossen. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGBs unwirksam werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages und können jederzeit auf der Tobilotta Homepage unter folgender URL eingesehen werden: Sie erklären sich mit allen Seiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfällige Projektinformationen, Briefings, Skripts etc. einverstanden.

AGBs Stand: Januar 2018,
Ort: 9100 Herisau AR
Land: Schweiz